Informationen zum Versetzungsverfahren

Einen Versetzungsantrag stellt man **online** unter www.oliver.nrw.de. Der Antrag muss **ausgedruckt** und binnen einer Woche der Schulleitung vorgelegt werden, die ihn auf dem Dienstweg der Personalabteilung (dem Dezernat 47.6) der Bezirksregierung Düsseldorf weiterleitet.

Die **Frist** für das Stellen eines Versetzungsantrages im landesweiten Versetzungsverfahren für ein neues Schuljahr endet mit Ablauf des **30. November** des Vorjahres. In NRW ist zurzeit eine Versetzung **nur einmal im Jahr** zum Beginn eines neuen Schuljahres im August möglich. Eine Ausnahme ist die wohnortnahe Versetzung bei Rückkehr aus der Elternzeit. Die **Frist** für das **Lehrertauschverfahren zum Wechsel des Bundeslandes** endet am **10. Januar** für das kommende Schuljahr. In einigen Bundesländern gibt es zwei Versetzungstermine im Jahr. Dann muss der Antrag für die Versetzung zum Schulhalbjahr im Sommer gestellt werden.

Wer einen **Folgeantrag** stellt, also auf dem OLIVER-Portal bereits registriert ist, nutzt die bekannten **Zugangsdaten**. Andernfalls müssen Sie sich neu registrieren. Klicken Sie hierzu auf "**zum Antrag**" und dann auf "**persönlichen Zugang anlegen**"!

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat Gelegenheit, auf dem Antrag ein **Votum** zum Versetzungswunsch abzugeben. Letztlich aber entscheidet die **Bezirksregierung**, ob die Antragstellerin/der Antragsteller eine **Freigabe** erhält und damit die Chance, versetzt zu werden. Eine bestimmte Schule, an die man versetzt werden möchte, kann man in dem Antrag nicht nennen. Angegeben werden **die gewünschten Schulformen** und die **Wunsch- Orte** bzw. **-Kreise**. Es erhöht die Wahrscheinlichkeit Ihrer Versetzung, wenn Sie hier für verschiedene Möglichkeiten offen sind.

Fünf Jahre nach dem Einreichen des ersten Versetzungsantrags muss die Bezirksregierung die Lehrkraft zur Versetzung zum nächsten Schuljahr freigeben. Das gilt auch dann, wenn Sie nicht jedes Jahr erneut einen Folgeantrag gestellt haben.

Ob die Versetzung vor dieser Fünfjahresfrist umgesetzt wird, hängt u.a. mit den **Gründen** zusammen, die die Lehrkraft in ihrem Antrag angibt. Sollen diese nicht öffentlich sichtbar sein, eine Erkrankung z. B., fügen Sie diese Ihrem ausgedruckten Antrag als Anlage bei! Aber natürlich spielt auch die Situation an der Schule eine Rolle.

Der **Personalrat unterstützt** Kolleginnen und Kollegen bei ihrem Vorhaben, berät sie im Vorfeld, verfolgt ihren Versetzungsantrag und setzt sich nach seinen Möglichkeiten dafür ein. Die Mitglieder unseres Personalrats besuchen in regelmäßigen Abständen Ihre Schule. Nutzen Sie dies für ein persönliches Gespräch!

Ein Mitglied des Personalrats nimmt an den Konferenzen teil, auf denen die Dezernent*innen die Versetzungsanträge besprechen. Für **besondere Härtefälle** kann der Personalrat Initiativanträge stellen und so die Umsetzung des Versetzungswunsches forcieren oder zumindest eine Perspektive für das nächste Jahr erwirken.

Wer Unterstützung wünscht, schickt eine **Kopie** des Versetzungsantrages an das für die Schule **zuständige Personalratsmitglied** und nimmt unbedingt **Kontakt** auf (https://gesamtschul-pr.de/mitglieder). Da können Sie auch Ihre **Gründe** noch etwas ausführlicher darlegen oder weitere **Angaben machen**, von denen Sie nicht möchten, dass sie in den Versetzungs-konferenzen und auf den Portalen der Bezirksregierung veröffentlicht werden.

Wenn in Ihrem Antrag **Änderungen** vorgenommen werden sollen, weil sich Ihre Wünsche (Orte, Schulformen), Ihre Gründe oder andere Faktoren geändert haben, können Sie dies online unter www.oliver.nrw.de innerhalb der Antragsfrist, also bei Versetzungen innerhalb des Landes NRW bis einschließlich 30. November, tun. Nur wenn es damit Schwierigkeiten gibt, senden Sie eine diesbezügliche E-Mail an: dez47.lehrerversetzung@brd.nrw.de.

Hat man eine **Freigabe erhalten**, kann es hilfreich sein, mit einer oder mehreren Schulen in **Kontakt** zu treten. Wenn Schulleiter*innen eine bestimmte Lehrkraft gerne aufnehmen möchten, sollten sie ihre zuständigen Dezernent*innen darüber informieren, sodass die Lehrkraft für die entsprechende Schule „vorgemerkt“ bzw. „gebucht“ wird. Nur wenn nach der Freigabe eine Schule gefunden wird, die Sie gebrauchen kann, kann Ihre Versetzung erfolgen.

Ein sogenanntes „Service-Angebot“ schlägt Ihnen die Versetzung an eine Schule vor, die nicht den angegebenen Wünschen entspricht. Vielleicht können Sie sich damit anfreunden. Sonst lehnen Sie ab! Bei einer Ablehnung läuft die fünfjährige Wartezeit bis zur garantierten Freigabe weiter. Auch ein **Versetzungsangebot** nach Ihren (im Antrag genannten) Wünschen können Sie immer noch ablehnen. Nachteile entstehen Ihnen dadurch nicht. Im laufenden Verfahren wird dann aber kein weiteres Angebot unterbreitet.

Lassen Sie sich vom Personalrat beraten, wenn Sie noch Fragen haben oder es Probleme gibt! Mitglieder der AG Gesundheit plus oder das für Ihre Schule zuständige Personalratsmitglied (siehe die Mitgliederliste auf unserer Homepage) helfen Ihnen gern.

Und denken Sie daran:
Wenn der Personalrat Ihren Versetzungswunsch unterstützen soll, benötigen wir eine Kopie Ihres Versetzungsantrags.